



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel der Satzung von Study for Life e.V.

Bildung ist von entscheidender Bedeutung für die Überwindung von Armut und ihren Folgen. Am härtesten betroffen sind Kinder, wenn sie mit Armut zu kämpfen haben. Unser Ziel ist es, durch Bildung das Leben von Kindern und ihren Familien zu verändern, indem wir ihnen Zukunftsperspektiven eröffnen und Möglichkeiten schaffen, aktiv ihre Gesellschaft mit zu gestalten.

Study for Life widmet sich der Stärkung benachteiligter Familien in ländlichen Regionen der an die Stadt Jinja (Uganda) grenzenden Distrikte durch Bildung, ihrer Unterstützung bei der Erfüllung von Grundbedürfnissen und der Förderung ihrer Unabhängigkeit, um ihnen die Steigerung ihres Lebensstandards sowie Teilhabe an ihrer Gesellschaft zu ermöglichen. Wir streben dabei nach einer Welt, in der jede Person unabhängig von Einkommen, Geschlecht, Alter, Religion und Herkunft Zugang zu Bildung hat und die Chance erhält, seine/ihre Ideen und Wünsche in seine/ihre Gesellschaft einzubringen.

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Zurzeit beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag mindestens 30€ (festgesetzt in der Gründungsversammlung vom 09.09.2016). Der Beitrag ist bis zum 31. März jedes Kalenderjahrs unter Angabe des Zahlungszwecks auf unten genanntes Konto zu entrichten. Auch Bankeinzug ist möglich. Dem Vorstand muss eine Einzugsberechtigung vorliegen.

Study for Life e.V.
IBAN DE87 2175 0000 0165 0720 91
BIC NOLADE21NOS
Nord-Ostsee-Sparkasse

Betreff: Mitgliedsbeitrag-Jahr-Vollständiger Name



Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung -einschließlich des Vereinszweckes- ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.



Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zu jedem Zeitpunkt des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat das Mitglied Gelegenheit, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Der Gerichtsstand ist Flensburg.

Der Vorstand, 22.09.2016